

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus vom 06.12.2011

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/2515 -

Betr.: Kastration von Kat-1-Hunden

Wer in Hamburg einen Bullterrier, Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier oder Staffordshire Bullterrier halten möchte, benötigt eine Erlaubnis hierzu. Sie gelten laut Hamburgischem Hundegesetz immer als gefährliche Hunde – laut Gesetz ab einem Alter von neun Monaten. Bis dahin müssen sie auch keinen Maulkorb tragen. Unter anderem muss ein Nachweis über die Kastration des Hundes vorgelegt werden. Eine Kastration bis zum sechsten Lebensmonat eines Hundes ist umstritten. Der Reifeprozess wird gestoppt bzw. gestört. Frühkastrierte Tiere sind oft kleiner und haben Entwicklungsstörungen. Hündinnen, die vor ihrem sechsten Lebensmonat kastriert wurden, leiden überproportional oft an Harninkontinenz und sind unruhiger. Bei Rüden kann sich die frühe Kastration auf das Skelettwachstum auswirken. Sie neigen zudem zu Übergewicht und sind dem Dominanzgebahren nichtkastrierter Rüden ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Gibt es eine Anweisung oder Verordnung, in der Halter und Halterinnen angewiesen werden, in einem bestimmten Alter ihre KAT-1-Hunde kastrieren zu lassen?*
- 2. Wenn ja, in welchem Alter und wie wird diese Entscheidung begründet?*

Nein. Nach Erteilung einer befristeten Haltungserlaubnis für einen Kategorie 1-Hund setzt die zuständige Behörde eine angemessene Frist, um den Hund kastrieren oder sterilisieren zu lassen. Bei der Bemessung der Frist wird das Alter des Tieres berücksichtigt.